



GEWÄSSERRAUMFESTLEGUNG

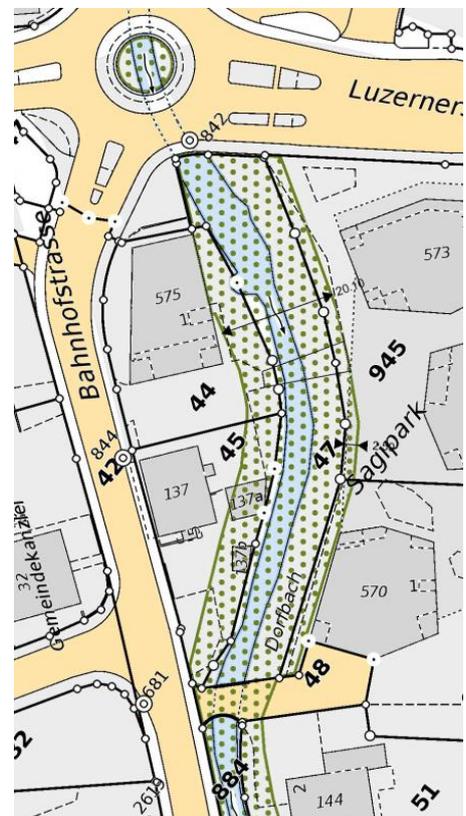
GEMEINDE BÜRON

Kanton Luzern / 22'118.Z.

PLANUNGSBERICHT

gemäss Art. 47 RPV

**Exemplar für die öffentliche Auflage
vom 31. Januar bis 16. März 2020**



Sursee, 16. Dezember 2019

IMPRESSUM

Auftraggeber/in

Einwohnergemeinde Büron

Auftragnehmerin

Kost + Partner AG

Bearbeitung

Romeo Venetz, dipl. Kultur-Ingenieur ETH, MAS ETH in Raumplanung

Lisa Mühlebach, BSc FHO in Raumplanung

Anna Reiter, MSc Geographie

Stand

Vorprüfung: Juni bis Oktober 2019

Öffentliche Auflage: 31. Januar bis 16. März 2020

Beschluss Gemeindeversammlung:

Genehmigung Regierungsrat:

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE	6
1.1	Stand der Ortsplanung	6
1.2	Handlungsbedarf	6
1.3	Gesetzliche Grundlagen	6
1.4	Verwendete Datengrundlagen	7
2	BISHERIGER VERLAUF DER ORTSPLANUNGSREVISION	7
2.1	Kantonale Vorprüfung	7
3	DOKUMENTATION VERWENDETER PLANUNGEN UND VORGABEN	13
3.1	Gefahrenkarte / Technische Dokumentation / Hochwassergefährdung	13
3.2	Wasserbauprojekte	13
3.3	Biotope, Schutzgebiete, Landschaften gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV	14
3.4	Vernetzungsachsen Kleintiere / Wildtierkorridore	14
3.5	Private Gewässer	14
3.6	Weitere massgebliche Planungen und Vorgaben	14
4	DOKUMENTATION PLANUNGSABLAUF UND VORGEHENSWEISE	15
4.1	Hinweise Gewässernetz und Gewässerachse	15
4.2	Herkunft Gewässerraumbreiten und Erarbeitung theoretischer Gewässerraum	15
4.3	Anpassung der Gewässerräume	15
4.3.1	Übersicht	15
4.3.2	Verzicht auf Gewässerraumfestlegung	17
4.3.3	Verringerung der Gewässerraumbreite	18
4.3.4	Erhöhung der Gewässerraumbreite	20
4.3.5	Weitere Anpassungen (Umfahren von Anlagen)	20
4.3.6	Umgang mit bestehenden Zonen zur Gewässerfreihaltung	20
4.4	Generalisierung der Gewässerräume	20
4.5	Dokumentation GWR ohne Bewirtschaftungseinschränkungen	21
4.5.1	Grundlagen	21
	Eindolungen (Art. 41c Abs. 6b GSchV)	21
	Randstreifen (Art. 41c Abs. 4bis GSchV)	21
	Grosse Fliessgewässer (§ 11bbis und 11e KGSchV)	22
4.5.2	Übersicht Ausnahmen Bewirtschaftungseinschränkungen	22
4.6	Aufheben wasserbaurechtlicher Baulinien	22
5	ERGEBNISSE	23
5.1	Teilzonenpläne Gewässerraum	23
5.2	Änderung verbindlicher Inhalt Zonenplan	24

5.3	Änderung orientierender Inhalt Zonenplan	24
5.4	Änderung Bau- und Zonenreglement	24
5.5	Änderung Baulinienplan	25
6	BEURTEILUNGSKRITERIEN	25
6.1	Erfüllung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung	25
6.2	Ergebnisse der Mitwirkung und deren Umsetzung	25
6.3	Übereinstimmung mit dem kantonalen und dem regionalen Richtplan	26
7	KERNPUNKTE FÜR DIE BEURTEILUNG DER ORTSPLANUNGSREVISION	26
7.1	Bisherige Entwicklung der Gemeinde	26
7.2	Künftige Entwicklung, ortsplanerische Zielsetzungen, Zielkonflikte / -konformität	26
7.3	LUBAT – Bauzonenkapazität (Einwohner)	26
7.4	Siedlungsentwicklung nach innen, Verfügbarkeit des Baulands, Siedlungsqualität, Sondernutzungsplanungen	26
7.5	Begründung der Planänderungen	26
7.6	Begründung des allfälligen zusätzlichen Bedarfs an Bauzonen	26
7.7	Kompensatorische Auszonungsmöglichkeiten	26
7.8	Rückzonungen	26
7.9	Beanspruchte Fruchtfolgeflächen	26
7.10	Übersicht über den Stand der Erschliessung / Erschliessungsrichtplan	26
7.11	Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung	27
7.12	Weilerzonen	27
7.13	Reglementänderungen	27
8	WEITERE THEMEN	27
8.1	Umweltverträglichkeitsprüfung / Nachweis der Umweltverträglichkeit	27
8.2	Lärmemissionen und -immissionen, Lärmempfindlichkeitsstufen	27
8.3	Waldfeststellungsverfahren, statische Waldgrenze	27
8.4	Gewässerraum-Freihaltung	27
8.5	Grundwasserschutz	27
8.6	Naturgefahren und deren Umsetzung in die Nutzungsplanung	27
8.7	NIS-Verordnung (Mobilfunk und dergleichen)	27
8.8	Risikovorsorge	27
8.9	Vorhandene oder vermutete Altlasten	27
8.10	Landschafts- und Naturschutz sowie Geotopschutz	27
8.11	Denkmalschutzobjekte	27
8.12	Öffentliche Bauten und Anlagen bzw. entsprechende Zonen	28
8.13	Energieplanungen	28
8.14	Verkehrsintensive Einrichtungen	28
8.15	Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebsstrukturen	28
8.16	Landumlegungen	28
8.17	Sonderzonen	28

8.18	Weitere Informationen und Abklärungen	28
8.19	Abbau- und Deponieprojekte	28

Beilage:

Verbindlicher Inhalt

- Teilzonenplan Gewässerraum, Ausschnitt Siedlungsgebiet 1:1000
- Teilzonenplan Gewässerraum 1:5000
- Änderung BZR
- Änderung Baulinienplan

Orientierender Inhalt

- Zonenplan Siedlung
- Zonenplan Landschaft
- GIS-Zuordnungstabelle

1 AUSGANGSLAGE

1.1 Stand der Ortsplanung

An der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2013 haben die Stimmberechtigten die letzte Gesamtrevision der Ortsplanung beschlossen. Mit Entscheid (RRE) Nr. 218 vom 21. Februar 2014 erfolgte deren Genehmigung durch den Regierungsrat. Aktuell ist die Gemeinde Büron im Prozess der Gesamtrevision zur Umsetzung des revidierten PBG. Die GWR-Festlegung wird dieser als separate Teilrevision vorgezogen.

1.2 Handlungsbedarf

Betreffend Gewässerräume besteht Handlungsbedarf aufgrund der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung.

Im geltenden Zonenplan der Gemeinde ist auf dem Grundstück Nr. 914 für ein Teilstück des Fließgewässers bereits eine überlagernde Grünzone Gewässerraum ausgeschieden. Auf den Grundstücken Nrn. 44, 45, 48, 944 und 945 in der Dorfzone bestehen entlang des Dorfbachs kantonale Baulinien. Im Bebauungsplan „Dorf“ ist für den Abschnitt des Dorfbachs in der Teilzone „Gewerbe und Wohnen“ eine überlagernde Teilzone Gewässerfreihaltung ausgeschieden. Für die übrigen Gewässerabschnitte wurde der Gewässerraum (GWR) noch nicht festgelegt. Die aktuelle Situation genügt den rechtlichen Anforderungen nicht mehr. Aus diesem Grund ist die vorliegende GWR-Festlegung notwendig.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Definition Gewässerraum: Die Gewässerräume dienen zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Hochwasserschutz sowie der Gewässernutzung. Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden (Art. 41c GSchV). Für bestehende Bauten im Gewässerraum gilt die Bestandesgarantie (§ 178 PBG).

Am 1. Januar 2011 ist eine Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und am 1. Juni 2011 die zugehörige Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten. Mit diesen Vorschriften wird insbesondere der GWR-Freihaltung eine grössere Bedeutung zugemessen. Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone den GWR unter Berücksichtigung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung fest; der Kanton Luzern hat diese Aufgabe an die Gemeinden delegiert. Die Festlegung hat nach den Vorgaben von Art. 41a und 41b GSchV zu erfolgen.

Als Grundlage dient die Arbeitshilfe „Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung“, die der Kanton Luzern per 22. Januar 2019 als Ergänzung zu den bereits vorhandenen Wegleitungen und Richtlinien publiziert hat.

Da die Gewässerräume nicht bis zum 31. Dezember 2018 im gesamten Gemeindegebiet gemäss Art. 41a und 41b GSchV festgelegt wurden, gelten zurzeit für die Abstände von Bauten und Anlagen zu Gewässern die noch strengere Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV vom 3. Mai 2011. Diese bundesrechtliche Bestimmung geht den Abstandsvorschriften des kantonalen Wasserbaugesetzes (kWBG) vor, soweit letztere nicht strenger sind.

1.4 Verwendete Datengrundlagen

Zur Festlegung der Gewässerräume wurden folgende Datengrundlagen des Kantons Luzern berücksichtigt:

- AV-Daten der Gewässer und Gewässerachsen
- Hinweiskarte „Dicht überbaute Gebiete“
- Geoportal „www.geo.lu.ch“ (Gewässernetz, Gefahrenkarte, Inventare Natur und Landschaft etc.)

2 BISHERIGER VERLAUF DER ORTSPLANUNGSREVISION

2.1 Kantonale Vorprüfung

Bereits im Mai 2018 wurde die GWR-Festlegung innerhalb Bauzone beim Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Der Perimeter wurde eingeschränkt aufgrund offener Fragen und der damals noch fehlenden Arbeitshilfe zur GWR-Festlegung ausserhalb Bauzone. Die Vorprüfung wurde jedoch aufgrund des eingeschränkten Perimeters vom Kanton sistiert.

Im Juni 2019 wurde die GWR-Festlegung für das gesamte Gemeindegebiet beim Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Die Teilrevision der Ortsplanung Büron betreffend die Gewässerraumfestlegung wird im Vorprüfungsbericht vom 14. Oktober 2019 als in weiten Teilen mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmend beurteilt. Die Änderungsanträge wurden entsprechend den Ausführungen in der folgenden Tabelle, in den für die öffentliche Auflage vorliegenden Dokumenten, umgesetzt.

Wesentliche Änderungen an der Gewässerraumfestlegung aufgrund der Anträge der Vorprüfung:

- Am Dorfbach im Abschnitt unterhalb der Eindolung bei der Bifangstrasse wurden diverse Verringerungen an der GWR-Breite auf der Seite der Dorfzone vorgenommen. Dies aufgrund des dicht bebauten Gebiets (Dorfzone), der gewährleisteten Hochwassersicherheit und den neueren Hochwasserschutzmassnahmen entlang des Baches.
Diese Verringerungen wurden in der kantonalen Vorprüfung beanstandet. Gemäss den Anträgen der Dienststellen uwe und vif kann der GWR in dicht bebautem Gebiet bei gewährleistetem Hochwasserschutz nur in Härtefällen verringert werden, d.h. wenn die Parzelle nicht genügend Platz für einen Ersatzbau bietet. Für bestehende Bauten gilt die Bestandesgarantie.
Somit ist auf dem gesamten Abschnitt des Dorfbaches eine GWR-Breite von mindestens 14 m auszuscheiden. Einzig das Gebäude Nr. 9a auf der Parzelle Nr. 211 und das Gebäude Nr. 373a auf der Parzelle Nr. 496 können vom GWR ausgespart werden, da auf der Parzelle nicht genügend Platz für einen Ersatzbau besteht.
- Bezüglich des Gewässers Eggmösli gibt es neue Erkenntnisse zum Verlauf. Die Eindolung verläuft nicht vom Wald in den Spiessmattbach sondern gem. dem kantonalen Gewässernetz in den Müliweiher. Daher wird der GWR entsprechend dem korrekten Verlauf korrigiert.
- Beim Gewässer, welches teilweise offen bzw. eingedolt aus dem Müliweiher in den Dorfbach fliesst, kann bei den Eindolungen nicht auf einen GWR verzichtet werden. Die Intensitätskarte, seltene Ereignisse, zeigt, dass der Hochwasserschutz bei den Eindolungen nicht gewährleistet ist. Auch wenn dieses Gewässer im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung des Müliweiers als künstlich angelegtes Gewässer gilt und kein öffentliches Gewässer ist, kann aufgrund der Hochwasserschutzprobleme nicht auf einen GWR verzichtet werden(vgl. Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung S. 17-18.).

Betreff	Anträge im Vorprüfungsbericht und in den Stellungnahmen der kantonalen Dienststellen	Erwägungen des Gemeinderats und der beauftragten Planer (ergänzend zu den weiteren Begründungen im Planungsbericht, vgl. Kapitel 4)
Vermassungen	Zusätzliche Vermassungen im Teilzonenplan iBZ insbesondere bei Reduktionen	Anpassung wie beantragt Zusätzliche Vermassungen bei Reduktionen wurden nach den Anpassungen aufgrund der anderen Anträge geprüft und ergänzt.
Aktenbezeichnung	Neue Bezeichnungen: „Zonenplan Gewässerraum“ für den Gesamtplan und „Zonenplan Gewässerraum, Ausschnitt Siedlungsgebiet“	Anpassung wie beantragt
Planungsbericht	Ergänzung der Beschriftungen „4g und 4h“ im Planungsbericht	Anpassung wie beantragt
<i>ÜG-A (Dorfbach)</i> <i>Gewässer am Bauzonenrand</i>	Nächste Gesamtrevision: ÜG-A einer Bauzone (Grünzone) zuweisen Jeweils ab Gewässermitte bauzonenseitig eine Grünzone Gewässerraum und auf der Seite der Landwirtschaftszone eine Freihaltezone, z.B. im Gebiet Vogel matt	Bezüglich dieser Anträge laufen seitens des Kantons noch Abklärungen. Im Zusammenhang mit den Ausführungen in den Erfassungsrichtlinien und der Zonenzuweisung des Gewässerraums bestehen noch ungeklärte technische Fragen. Dies betrifft die Zonenart (Freihaltezone oder Grünzone Gewässerraum) und den Umgang mit der Grundnutzung ÜG-A (in der Gesamtrevision). Auf die Breite, Lage und Wirkung des Gewässerraumes haben diese Abklärungen und allfällige Änderungen keine Auswirkungen.
Strassenflächen	Strassenflächen, welche in der nächsten Gesamtrevision einer Verkehrszone zugewiesen werden, sind mit einer Grünzone Gewässerraum zu überlagern (z.B. Bleumatt und Rütli)	Anpassung wie beantragt
GWR-Unterbrüche bei Strassen	Bei kleineren Strassen ist der Gewässerraum durchzuziehen, es handelt sich dabei um Durchlässe und nicht Eindolungen (Wechselstrasse, Bifangstrasse, Bahntrasse)	Anpassung wie beantragt
Gewässerraum-Festlegung		
Aussparung Gebäude Parz. Nr. 86	vif: Der GWR bei Gebäude Nr. 112 und Nr. 126 durchziehen, da Hochwasserschutz auch mit neu erstelltem Geschiebesammler nicht gewährleistet ist uwe: Der GWR kann in dicht überbautem Gebiet unter der Voraussetzung, dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist, nur in Härtefällen verringert werden – d.h. wenn die Parzelle nicht genügend Platz für einen Ersatzbau bietet. Für bestehende Bauten gilt die Bestandesgarantie	Keine Berücksichtigung des Antrags Der Gewässerraum wurde in diesem Abschnitt anhand der Abgrenzung der Freihaltezone Gewässerraum festgelegt, welcher im Bebauungsplan Dorf vom 4.11.2014 abgebildet ist. In der Freihaltezone Gewässerraum im Bebauungsplan werden die Gebäude ausgespart.

<p>Aussparung Gebäude Parz. Nr. 98</p>	<p>vif: Der GWR bei Gebäude Nr. 112 und Nr. 126 durchziehen, da Hochwasserschutz auch mit neu erstelltem Geschiebesammler nicht gewährleistet ist</p>	<p>Keine Berücksichtigung des Antrags Der Gewässerraum wurde in diesem Abschnitt anhand der Abgrenzung der Freihaltezone Gewässerraum festgelegt, welcher im Bebauungsplan Dorf vom 4.11.2014 abgebildet ist. In der Freihaltezone Gewässerraum im Bebauungsplan werden die Gebäude ausgespart. Zudem ist das Gebäude Nr. 126 auf der Parzelle Nr. 98 im Bauinventar als erhaltenswert aufgeführt.</p>
<p>Verzicht auf GWR Parz. Nr. 27 (im Kreisel)</p>	<p>vif: Ausscheidung GWR im Kreisel (Innenfläche)</p>	<p>Anpassung wie beantragt</p>
<p>Verringerung GWR neben Parz. Nr. 44 (Parkplatz)</p>	<p>vif: Ausscheidung GWR</p>	<p>Keine Berücksichtigung des Antrags Die Parzelle befindet sich in der Dorfzone, ist dicht überbaut und kein öffentlicher Parkplatz. Der Hochwasserschutz ist gewährleistet und die Gewässerraumfestlegung ist eine Fortführung der aufgehobenen Gewässerbaulinie weiter südlich. Zudem beträgt der GWR an dieser Stelle ca. 18 m und ist somit breiter als die minimale GWR-Breite von 14 m. Es liegt eine asymmetrische Festlegung vor.</p>
<p>Aussparung Gebäude Parz. Nr. 45</p>	<p>vif: GWR bei Gebäude Nr. 137a ist durchzuziehen, da bestehende Baulinie durchs Gebäude geht uwe: GWR kann in dicht überbautem Gebiet unter der Voraussetzung, dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist, nur in Härtefällen verringert werden – d.h. wenn die Parzelle nicht genügend Platz für einen Ersatzbau bietet. Für bestehende Bauten gilt die Bestandesgarantie</p>	<p>Anpassung wie beantragt Gemäss Rückmeldung des rawi vom 14.11.2019 kann bei der Parzelle Nr. 45 das Gebäude Nr. 137a auch ausserhalb des GWR angeordnet werden, weshalb der GWR durchzuziehen ist.</p>
<p>Verringerung GWR Parz. Nr. 496 (1f)</p>	<p>vif: Der GWR darf beim Anbau Nr. 373a ausgespart werden, darf jedoch nach diesem Gebäude flussabwärts nicht an die Parzellengrenze verringert werden, der GWR ist entsprechend anzupassen uwe entlang offenem Bach: Der GWR kann in dicht überbautem Gebiet unter der Voraussetzung, dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist, nur in Härtefällen verringert werden – d.h. wenn die Parzelle nicht genügend Platz für einen Ersatzbau bietet. Für bestehende Bauten gilt die Bestandesgarantie</p>	<p>Anpassung wie beantragt (vif) Gemäss Rückmeldung des rawi vom 26.11.2019 kann auf der Parzelle Nr. 496 der GWR beim Gebäude Nr. 373a ausgespart werden. Es gehört funktional zur Parzelle Nr. 203. Für einen Ersatzbau besteht weder auf der Parzelle Nr. 203 noch auf der Parzelle Nr. 496 genügend Platz. Der GWR wird gemäss dem Antrag des vif nach dem Gebäude flussabwärts angepasst und nicht verringert.</p>
<p>Verringerung GWR Parz. Nr.</p>	<p>vif: Der GWR darf beim Gebäude Nr. 9a ausgespart werden, darf jedoch nach diesem Gebäu-</p>	<p>Anpassung wie beantragt (vif) Gemäss Rückmeldung des rawi vom 14.11.2019</p>

<p>211</p>	<p>de flussabwärts nicht an die Parzellengrenze verringert werden, der GWR ist entsprechend durchzuziehen</p> <p>uwe: Der GWR kann in dicht überbautem Gebiet unter der Voraussetzung, dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist, nur in Härtefällen verringert werden – d.h. wenn die Parzelle nicht genügend Platz für einen Ersatzbau bietet. Für bestehende Bauten gilt die Bestandesgarantie</p>	<p>kann bei der Parzelle Nr. 211 der GWR beim Gebäude Nr. 9a ausgespart, da es auf der Parzelle nicht anders angeordnet werden kann.</p> <p>Der GWR wird gemäss dem Antrag des vif nach dem Gebäude flussabwärts angepasst und nicht verringert.</p>
<p>Verringerung GWR Parz. Nr. 828</p>	<p>vif: Der GWR ist normal auszuscheiden, auch dann ist ein Neubau des Gebäudes Nr. 427 nicht betroffen, für den Vorplatz besteht Bestandesgarantie – ein Neubau bis ans Gewässer mit verringertem GWR ist nicht im öffentlichen Interesse</p> <p>uwe: Der GWR kann in dicht überbautem Gebiet unter der Voraussetzung, dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist, nur in Härtefällen verringert werden – d.h. wenn die Parzelle nicht genügend Platz für einen Ersatzbau bietet. Für bestehende Bauten gilt die Bestandesgarantie</p>	<p>Anpassung wie beantragt</p>
<p>Verringerung GWR Parz. Nr. 164, 165, 166</p>	<p>vif: Der GWR ist mit 14 m durchgehend auszuscheiden, neben der Gartenanlage ist nur das Gartenhäuschen Nr. 197b betroffen.</p> <p>uwe: Der GWR kann in dicht überbautem Gebiet unter der Voraussetzung, dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist, nur in Härtefällen verringert werden – d.h. wenn die Parzelle nicht genügend Platz für einen Ersatzbau bietet. Für bestehende Bauten gilt die Bestandesgarantie</p>	<p>Anpassung wie beantragt</p>
<p>Verringerung GWR Parz. Nr. 147, 204, 780, 842, 843</p>	<p>uwe: Der GWR kann in dicht überbautem Gebiet unter der Voraussetzung, dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist, nur in Härtefällen verringert werden – d.h. wenn die Parzelle nicht genügend Platz für einen Ersatzbau bietet. Für bestehende Bauten gilt die Bestandesgarantie</p>	<p>Anpassung wie beantragt</p> <p>Gemäss Rückmeldung des rawi vom 14.11.2019 kann bei der Parzelle Nr. 780 das Gebäude Nr. 350a auch ausserhalb des GWR angeordnet werden, weshalb der GWR durchzuziehen ist. Es besteht Bestandesgarantie für das bestehende Gebäude.</p>
<p>Verringerung GWR Parz. Nr. 215, 839</p>	<p>uwe: Der GWR kann in dicht überbautem Gebiet unter der Voraussetzung, dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist, nur in Härtefällen verringert werden – d.h. wenn die Parzelle nicht genügend Platz für einen Ersatzbau bietet. Für bestehende Bauten gilt die Bestandesgarantie</p>	<p>Keine Berücksichtigung des Antrags</p> <p>Auf diesen Parzellen wurden keine Verringerungen des GWR vorgenommen, die Verringerung des GWR erfolgte bei den Parzellen auf der anderen Seite des Gewässers (Dorfzone) und betraf die Parzellen Nr. 215 und</p>

	<p>garantie</p>	<p>839 nicht. Die Verringerung des GWR ist gem. den Anträgen des Vorprüfungsberichts grundsätzlich nicht zulässig, dies wird jedoch bei den gegenüberliegenden Parzellen korrigiert. Die Korrekturen betreffen die Parzellen Nr. 215 und 839 nicht.</p>
<p>Eggmösli / Zulauf Müliweiher</p>	<p>vif: Das Gewässer von Eggmösli (GW ID 953866) ist ab Eindolung Parz. Nr. 367 nicht mehr Hochwasser sicher. Der GWR wird alternativ über die Spiessmatt in den Spiessmattbach (GW ID 523017) umgeleitet – dies ist sinnvoll und nachhaltig. Jedoch sollte dies bewusst geplant werden, denn im Planungsbericht 6b ist dies nicht genau beschrieben. Voraussichtlich beruht die Festlegung noch auf einem alten Gewässernetz (Nov. 2017). Nach neuen Erkenntnissen verläuft das Gewässer in den Müliweiher.</p>	<p>Anpassung wie beantragt Der Gewässerverlauf wurde anhand der digitalen Gewässernetzkarte des Kantons festgelegt, auf welcher das im Antrag erwähnte Gewässer vom Eggmösli (GW ID 953866) nicht dargestellt wird. Gemäss Rückmeldung des vif vom 11.11.2019 gingen die Erkenntnisse zum Verlauf des Gewässers bei der Übertragung in den aktuellen Datensatz „Fließgewässer“ vergessen. Dies wird bei der nächsten Nachführung korrigiert. Der GWR wird entsprechend den neuen Erkenntnissen festgelegt. Neu wird ein GWR ohne Bewirtschaftungseinschränkungen über dem vermuteten Verlauf der Eindolung zum Müliweiher festgelegt. Auch falls es sich um eine technische Leitung zum Müliweiher in Zusammenhang mit dem Kleinkraftwerk handelt, muss aufgrund des nicht gewährleisteten Hochwasserschutzes ein GWR festgelegt werden. Der bisher festgelegte GWR ohne Bewirtschaftungseinschränkungen wird gelöscht. Auf den GWR im unteren Bereich des Spiessmattbachs über der Eindolung kann jedoch nicht verzichtet werden, da die Intensitätskarte eine Gefährdung entlang des Bachverlaufs ausweist.</p>
<p>Verzicht GWR Auslauf Müliweiher 7c</p>	<p>vif: Bei der Eindolung ist gemäss Intensitätskarte Wasser, seltene Ereignisse, der Hochwasserschutz nicht immer gegeben, d.h. der GWR ist auch bei den Eindolungen auszuscheiden</p>	<p>Anpassung wie beantragt Bei künstlich angelegten Gewässern kann gem. Arbeitshilfe S. 17-18 auf einen GWR verzichtet werden, ausser wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das künstlich angelegte Gewässer natürliche Oberläufe besitzt und Hochwasserschutzprobleme bestehen. ▪ bei Wasserkraftanlagen die Gewässer gleichzeitig einen wertvollen Lebensraum für wassergebundene Arten darstellen. ▪ ein künstlich angelegtes Gewässer einen Lebensraum für seltene, an Gewässer ge-

		<p>bundene Tierarten darstellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> das künstlich angelegte Gewässer eine wichtige Vernetzungsfunktion hat. <p>Der Hochwasserschutz ist gem. Intensitätskarte bei seltenen Ereignissen nicht gegeben, daher muss der GWR über der Eindolung festgelegt werden.</p> <p>Gem. Rückmeldung des rawi vom 26.11.2019 ist der GWR über der Eindolung in der geforderten Breite auszuscheiden, die betroffenen Gebäude auf den Parzellen Nr. 100, 102 und 112 geniessen Bestandesgarantie. Das Gebäude auf Parzelle Nr. 112 lässt sich bei einem allfälligen Neubau problemlos anders anordnen. Bei den Gebäuden auf den Parzellen Nr. 100 und 102 steht ein Ersatzbau aufgrund des Waldabstandes ohnehin in Frage.</p>
GWR Parz. Nr. 113	uwe: Der GWR ist entlang der offenen Führung des Gewässers festzulegen	Anpassung wie beantragt
Verzicht GWR 2c und 5c	uwe: Ausscheidung GWR, da ein öffentliches Interesse an der Längsvernetzung des Fließgewässers besteht	Anpassung wie beantragt
Glättung GWR zu symmetrischem Korridor	lawa: Ausscheidung als Pufferstreifen parallel zu mäandrierenden Gewässern verunmöglicht eine sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung, z.B. Parz. Nr. 404 und 398.	<p>Keine Berücksichtigung des Antrags</p> <p>Wo zweckmässig wurde eine Generalisierung vorgenommen. Auf eine weitere Generalisierung wird verzichtet, da dort die Achsen der mäandrierenden Gewässer mit einer Parzellen- oder Gemeindegrenze zusammenfallen und die Anpassung an diese vorhandenen Planinhalte der amtlichen Vermessung eindeutiger und genauer ist.</p> <p>Das Gewässer auf der Parzelle Nr. 404 und 398 verläuft auf der Gemeindegrenze zu Geuensee. In der Gemeinde Geuensee wurde der GWR entlang der Grenze ebenfalls nicht geglättet.</p>
Empfehlungen		
Zugang zu Geschiebesammler Parz. Nr. 167	vif: Zugang nicht ganz abgedeckt, Empfehlung die ganze Parzelle (südlich) auszuscheiden	Anpassung wie beantragt
Aussparung Parz. Nr. 240/Nr. 507	vif: Aussparung an die Knutwilerstrasse Parzelle Nr. 240 westlich neben der Parz. Nr. 507 soll durchgezogen werden	Anpassung wie beantragt

3 DOKUMENTATION VERWENDETER PLANUNGEN UND VORGABEN

3.1 Gefahrenkarte / Technische Dokumentation / Hochwassergefährdung

Die Gefahrenkarte Wasser sowie die Intensitätskarte Wasser geben Aufschluss über die Gefährdungen - vor allem innerhalb des Siedlungsgebiets. Gemäss der Stellungnahme der Dienststelle vif im kantonalen Vorprüfungsbericht vom 14. Oktober 2019 ist nicht die Gefahrenkarte, sondern die Intensitätskarte für die Beurteilung der Hochwassergefährdung ausschlaggebend. Der Hochwasserschutz ist gewährleistet, wenn ein HQ100 (vgl. Intensitätskarte Wasser, seltene Ereignisse) im Gerinne oder Bachleitung abgeführt werden kann. Für die GWR-Festlegung ist Folgendes relevant:

- Gemäss Intensitätskarte Wasser, seltene Ereignisse kann das Wasser auf Abschnitten des Dorfbachs teilweise nicht im Gerinne abgeführt werden, insbesondere im Oberdorf
- Eine Hochwassergefährdung besteht ausserdem beim Eggmösli-Bach (Eindolung führt zum Müliweier), beim privaten Gewässerüberlauf aus dem Müliweier in den Dorfbach, sowie beim Erlenstubbächlein / Schleerütibach
- Auf dem Gemeindegebiet von Geuensee wird ersichtlich, dass die Eindolung Erlenstubbächlein / Schleerütibach im unteren Bereich gefährdet ist.



Ausschnitt Intensitätskarte Wasser, seltene Ereignisse (je heller das grün desto schwächer die Intensität)

Die detaillierten Gefahrenprozesse können dem technischen Bericht zur Gefahrenkarte vom März 2010 und dem Bericht zur Überarbeitung der Gefahrenkarte vom Februar 2012 entnommen werden.

Betreffend Dorfbach siehe auch folgendes Kap. 3.2; nach Abschluss des Wasserbauprojektes ist die Gefahrenkarte für den Dorfbach zu aktualisieren.

3.2 Wasserbauprojekte

Der Dorfbach wurde im Unterdorf 2010 saniert. Nach der Realisierung der Teilprojekte, kann für die Festlegung des GWR des Dorfbachs angenommen werden, dass der Hochwasserschutz bei HQ100 gewährleistet ist. Auf der westlichen Gewässerseite, die in der Dorfzone liegt, befinden sich die Hochwasserschutzmassnahmen – wie z.B. Blockmauern - grösstenteils auf den Parzellengrenzen, vgl. folgender Planausschnitt:

Der GWR wurde in den Entwürfen für die kantonale Vorprüfung aufgrund der umgesetzten Hochwasserschutzmassnahmen des Sanierungsprojektes auf der Seite der Dorfzone, welche die Kriterien zur Verringerung des GWRs erfüllt, stellenweise verringert (siehe Kapitel 4.3.3 Anpassungen 1g und 1h). Gemäss dem

Vorprüfungsbericht und den Stellungnahmen der Dienststellen vif und uwe, vgl. Tabelle unter 2.2, kann der GWR nicht verringert werden und die minimale Breite von 14 m für den Dorfbach ist regulär festzulegen. Einzig das Gebäude Nr. 9a auf der Parzelle Nr. 211 und das Gebäude Nr. 373a auf der Parzelle Nr. 496 kann vom GWR ausgespart werden, da es auf der Parzelle nicht anders angeordnet werden kann und das Gebäude Nr. 9a auf der Parzelle Nr. 211 im Bauinventar als erhaltenswert aufgeführt wird.

Aufgrund einer Einsprache war das Teilprojekt oberhalb des Kreisels auf den Grundstücken Nr. 19, 21 und 825 bis letztes Jahr hängig. Die Einsprache wurde vom Bundesgericht am 14.03.2018 abgewiesen und das Teilprojekt soll im Sommer 2019 realisiert werden. Der GWR wird in diesem Bereich aufgrund der Projektunterlagen der Dienststelle vif festgelegt. Im Rahmen der Sanierung wird der Dorfbach bis zur Parzellengrenze des Grundstücks Nr. 19 freigelegt und unter dem Kiesel eingedolt. Damit ist der Hochwasserschutz bei HQ100 gewährleistet.

Ansonsten sind zurzeit keine Wasserbauprojekte geplant, welche Auswirkungen auf die GWR-Festlegung hätten.

3.3 Biotop, Schutzgebiete, Landschaften gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV

Praktisch das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des Siedlungsgebiets oberhalb der Kantonsstrasse befindet sich in einer Landschaftsschutzzone. Ansonsten befinden sich in- und ausserhalb des Siedlungsgebiets von Büron keine Biotop, Schutzgebiete oder sonstige schützenswerte und für die GWR-Festlegung relevanten Landschaften.

3.4 Vernetzungsachsen Kleintiere / Wildtierkorridore

Es befinden sich keine Vernetzungsachsen für Kleintiere im Perimeter. Zwischen Büron und Triengen verläuft ein Wildtierkorridor. Der aktualisierte Verlauf des Wildtierkorridors, im Zug der kommenden Gesamtrevision der Ortsplanung Bürons, betrifft lediglich das Hexenbächli an der Grenze zu Triengen und den eingedolten Gewässerabschnitt 5b (siehe Kap. 4.3.1) oberhalb Bürons. Der GWR wurde entsprechend dem aktuellsten Verlauf des Wildtierkorridors festgelegt.

3.5 Private Gewässer

Für die Gewässerraumfestlegung hat die Einordnung als öffentliches oder privates Gewässer, gem. Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung S. 52, keine Relevanz. Der GWR ist festzulegen unabhängig davon ob es sich bei einem Gewässerverlauf um ein öffentliches oder privates Gewässer gemäss kantonales Wasserbaugesetz (KWBG) handelt.

Die Zu- und Abflüsse im Zusammenhang mit dem Müliweiher und der Wasserkraftnutzung zur Energieproduktion sind in privatem Besitz. Insbesondere die technische Zuleitung aus dem Dorfbach in den Müliweiher, die Druckleitung zum Kleinkraftwerk und der Überlauf (teilweise mit offenem Gewässerverlauf) aus dem Müliweiher in den Dorfbach sind private und nicht öffentliche Gewässer.

3.6 Weitere massgebliche Planungen und Vorgaben

Es sind keine weiteren relevanten Vorgaben für die Festlegung des Gewässerraums vorhanden.

4 DOKUMENTATION PLANUNGSABLAUF UND VORGEHENSWEISE

4.1 Hinweise Gewässernetz und Gewässerachse

In der Gemeinde Büron sind im Mai 2017 die Gewässer in der amtlichen Vermessung (AV) im Rahmen des Projekts „Periodische Nachführung (PNF) Gewässer“ aktualisiert worden.

Im Siedlungsgebiet konnte ein Gewässerabschnitt noch nicht aktualisiert werden. Die Pendenza im Dorfzentrum aufgrund der Baustelle der Kantonsstrasse K14 konnte in der Zwischenzeit erledigt werden (AV-Daten angepasst).

Ausserhalb des Siedlungsgebiets bestehen weitere Pendenzen, da insbesondere einige eingedolte Gewässer noch nicht aktualisiert werden konnten, weil noch Unklarheiten betreffend deren Verlauf bestehen. Bei den meisten unklaren und eingedolten Gewässerverläufen konnte auf den Gewässerraum verzichtet werden (siehe Kap. 4.3.2: 3a, 4a-4f, 5a, 6a, 7c). In einigen Fällen konnte jedoch aufgrund der fehlenden Gewährleistung der Hochwassersicherheit oder der Lage im Wildtierkorridor nicht auf die GWR-Festlegung verzichtet werden. In diesen Fällen wurde ein Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung ausgewiesen (siehe Kap. 4.5: 5b, 6b, 8c).

Die Abteilung geo erfasste auf der Basis der aktualisierten AV-Daten die Gewässerachsen. Die Grundlagenkarten zum Gewässernetz und den Gewässerachsen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets sind vollständig und aktuell.

4.2 Herkunft Gewässerraubreiten und Erarbeitung theoretischer Gewässerraub

Die GWR-Breitenkarte wurde von der Dienststelle uwe erarbeitet. In dieser Karte wurde für die Fliessgewässer der theoretische GWR mit den entsprechenden Breiten zentral auf die Gewässerachsen gelegt. Bei stehenden Gewässern wurde der theoretische GWR 15 m ab Uferlinie gemäss AV dargestellt. Offen fließende und eingedolte Gewässerabschnitte wurden differenziert dargestellt.

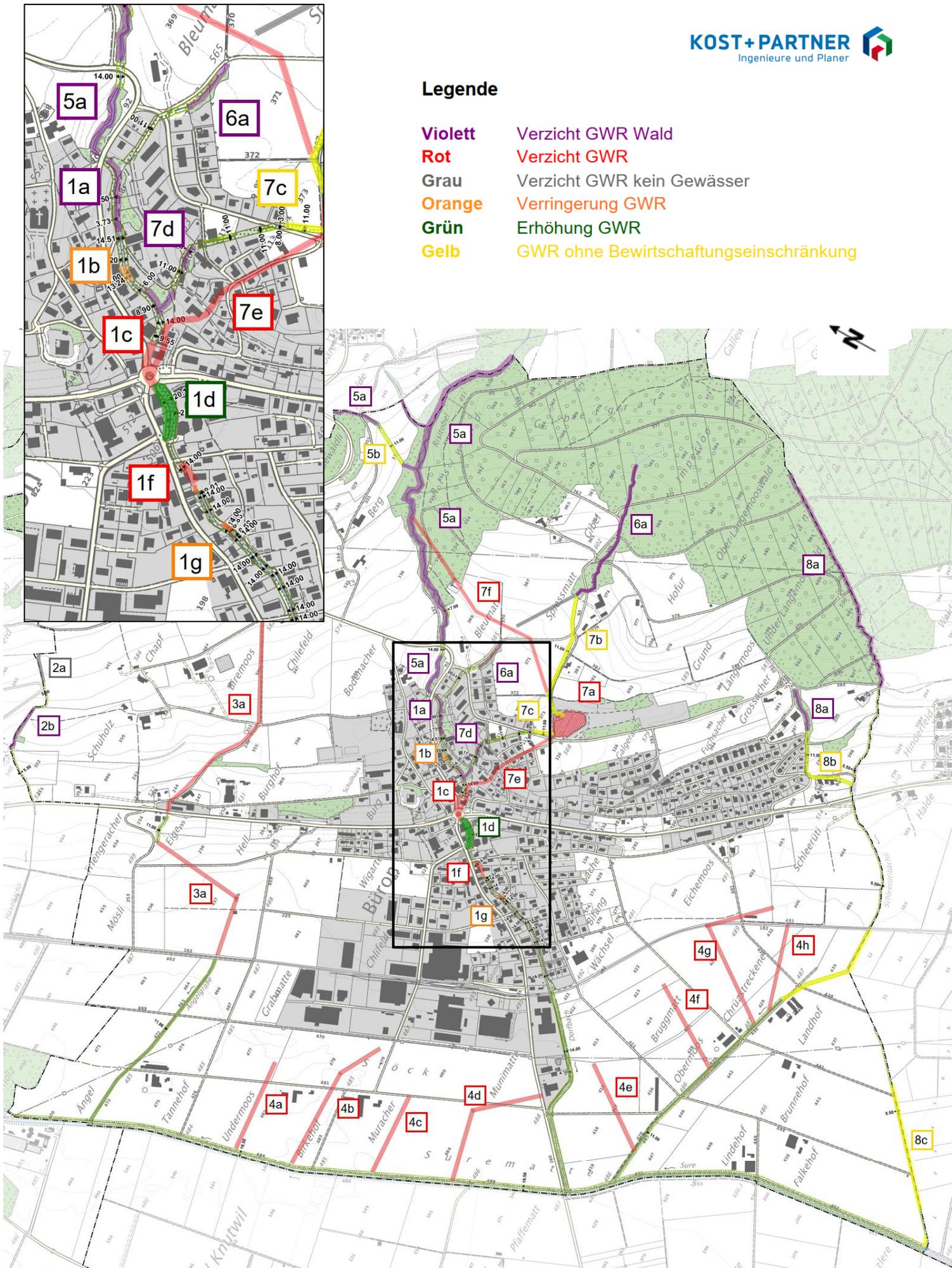
4.3 Anpassung der Gewässerräume

4.3.1 Übersicht

Die theoretischen GWR wurden geprüft und die gemäss GSchV möglichen Anpassungen ermittelt. Bei den meisten Gebieten wird der theoretische GWR übernommen. An mehreren Standorten innerhalb und ausserhalb der Bauzone wird der theoretische GWR jedoch angepasst. Die Anpassungen werden im folgenden Übersichtsplan verortet und in den nachfolgenden Kapiteln genauer beschrieben und begründet. Zusätzlich werden an weiteren Stellen aufgrund der Umfahrung von öffentlichen Strassen Anpassungen durchgeführt. Bezüglich der kleineren Anpassungen im Rahmen der Generalisierung verweisen wir auf Kap. 4.4.

Legende

- Violett** Verzicht GWR Wald
- Rot** Verzicht GWR
- Grau** Verzicht GWR kein Gewässer
- Orange** Verringerung GWR
- Grün** Erhöhung GWR
- Gelb** GWR ohne Bewirtschaftungseinschränkung



4.3.2 Verzicht auf Gewässerraumfestlegung

Wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (wie Hochwasserschutz oder ökologischer Mehrwert) kann gemäss Art. 41a Abs. 5 und Art. 41b Abs. 4 GSchV in folgenden Fällen auf die GWR-Festlegung verzichtet werden:

- Gewässer innerhalb Waldfläche
- Eingedoltes Gewässer
- Künstlich angelegtes Gewässer
- Sehr kleines Gewässer (= Rinnsale im Sinn der amtlichen Vermessung, gemäss § 11c Abs. 1bis KGSchV)
- Stehende Gewässer mit einer Wasserfläche von weniger als 0.5 ha

Die Voraussetzung für den Verzicht auf einen GWR ist gemäss Auslegung des Kantons Luzern die Gewährleistung des Hochwasserschutzes im 100-jährigen Ereignisfall (HQ100), bzw. dass gemäss Intensitätskarte das Gewässer nur bei maximal sehr seltenen Ereignissen zu Überflutungen führt.

In der unten stehenden Tabelle werden diejenigen Gewässer in der Gemeinde Büron aufgeführt, bei denen auf eine GWR-Festlegung verzichtet wird.

GEWÄSSER			VERZICHT AUF GWR	
Nr.	Name	GS-Nr.	Gebiet	Begründung
1a	Dorfbach (iBZ)	19, 82, 98, 618, 686, 706,	Oberdorf	Überschneidung mit Waldfläche
1c	Dorfbach (iBZ)	17, 21, 27	Oberdorf	Eindolung, keine Hochwassergefährdung (nach Realisierung des projektierten und bewilligten Sanierungsprojekts des Dorfbachs auf diesen Grundstücken)
1f	Dorfbach (iBZ)	202, 496	Unterdorf	Eindolung, keine Hochwassergefährdung
2a	-	341	Chapf	Kein Gewässer, weder im Gewässernetz des Kantons noch in den AV-Daten aufgeführt
2b	Hexenbach	350	Triengeracher	Überschneidung mit Waldfläche
3a	Engelgraben (eingedolt)	244, 256, 345, 350, 457	Triengeracher	Eindolung über längere Strecke, keine Hochwassergefährdung
4a-4h	-	400, 402, 415, 418, 420, 425, 424, 428, 429, 432, 433, 477, 478, 480, 482, 484,	Landwirtschaftszone zwischen Siedlungsgebiet und Sure	Eindolung, künstliche Gewässer (Entwässerungskanäle der Landwirtschaft), keine Hochwassergefährdung durch eingedolte Gewässer
5a	Dorfbach (oberhalb iBZ)	87, 92, 329, 332, 336, 338, 369, 550, 551, 552, 553, 556	Ribiwald	Überschneidung mit Waldfläche
6a	Dorfbach (Zufluss Süd-Ost)	374, 367, 371, 580, 581, 589, 596, 841	Eggmösli, Chälerweid	Überschneidung mit Waldfläche
7a	Müliweiher	385	Oberdorf	Verzicht möglich, da kleines stehendes Gewässer.

				Ausserdem bestehende Naturschutzzone Müliweiher (NS) (vgl. Kap. 4.3.6)
7d	Nord-Westlicher Abfluss Müliweiher in Dorfbach	19, 100	Oberdorf	Überschneidung mit Waldfläche
7e	Westliche Verbindung Müliweiher	19, 21 104, 106, 113, 616, 650, 661, 674,	Oberdorf	Eindolung, künstlich angelegt Druckleitung des Kleinkraftwerkes, kein Gewässer gem. AV
7f	Leitung Dorfbach – Müliweiher	367, 369, 371, 373, 556	Oberdorf	Eindolung, künstlich angelegt Leitung aus dem Dorfbach zum Müliweiher als Teil des Kleinkraftwerkes, kein Gewässer gem. AV, keine Hochwassergefährdung
8a	Erlenstudbächlein / Schleerütibach	396, 397 586, 595, 601, 605, 608, 609	Schleerüti	Überschneidung mit Waldfläche

4.3.3 Verringerung der Gewässerraumbreite

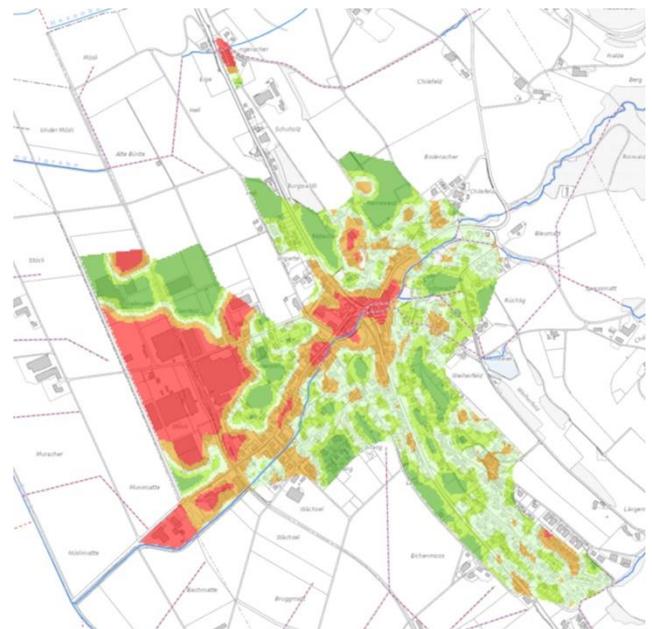
In dicht überbauten Gebieten kann der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Ob ein Gebiet dicht überbaut ist, ist im Einzelfall abzuwägen. Die Anpassung des Gewässerraums ist jedoch grundsätzlich nur zulässig, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist.

Die Kriterien für dicht überbaute Gebiete sind gemäss dem Merkblatt „Gewässerraum im Siedlungsgebiet“ der BPUK (nicht abschliessend):

- Zentrums- oder Kernzonen
- Entwicklungsschwerpunkte: Siedlungsentwicklung nach innen, übergeordnetes raumplanerisches Konzept, gute Erschliessungsqualität
- Baulücken in dicht überbauter Umgebung
- Keine bedeutende Grünräume
- Keine Gewässerabschnitte mit ökologischer oder landschaftlicher Bedeutung (im Ist-Zustand oder im künftigen Zustand)

Der Kanton Luzern konkretisiert die Definition mit der Gewässerschutzverordnung (KGSchV). § 11b Abs. 2 KGSchV lautet: „Als dicht überbaute Gebiete gelten in der Regel weitgehend überbaute Bauzonen im engen Siedlungsgebiet“.

Als Grundlage für die Ausscheidung dient die Hinweis-karte „Dicht überbaute Gebiete“ der kantonalen Dienststelle vif. Als Indikator für eine dichte Überbauung dient ein Versiegelungsgrad von über 50 %. Auf die Darstellung der dicht überbauten Gebiete im



Dicht überbaute Gebiete, vif
(rot & orange = Versiegelungsgrad > 50%)

Teilzonenplan wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Einfachheit verzichtet.

Die Anpassung der GWR-Breite erfolgt gemäss Arbeitshilfe „Gewässerraumfestlegung“ in absteigender Priorität nach folgenden Stufen:

1. Stufe: Bei Flüssen (natürliche Gerinnesohlenbreite über 15 m); Anpassung an die Minimalbreite gemäss Art. 41a GSchV
2. Stufe: Anpassung an die wasserbaurechtlichen Abstände
3. Stufe: Anpassung an Fassadenfronten bestehender Hochbauten
4. Stufe: Anpassung an bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen von öffentlichem Interesse (Quaianlagen, Verkehrsanlagen usw.)
5. Stufe: Anpassung an bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen auf privatem Grund (teilversiegelte Bereiche wie Sitzplätze/Parkierungsflächen gegenüber Grünbereichen wie Gärten, Parkanlagen usw.)
6. Stufe: Anpassung an den Pufferstreifen gem. ChemRRV (3 m für Dünger, 6 m für Pflanzenschutzmittel)

In der unten stehenden Tabelle werden die Situationen im Siedlungsgebiet der Gemeinde Büron aufgeführt, bei denen der GWR verringert wurde. Zudem wird den Gewässern eine der oben beschriebenen Stufen der GWR-Verringerung zugeteilt.

Nr.	GEWÄSSER		VERRINGERUNG GWR			
	Name	GS-Nr.	Gebiet	Begründung	Stufe	Ufers.
1b	Dorfbach (iBZ)	86	Oberdorf	Dicht überbaut (Dorfzone), bestehendes Gebäude teilweise innerhalb GWR, Anpassung GWR an „Teilzone Gewässerraumfreihaltung“ des Bebauungsplans „Dorf“, Hochwasserschutz gewährleistet	3	Ost
1g	Dorfbach (iBZ)	211,	Unterdorf	Dicht überbaut (Dorfzone), bestehendes Gebäude innerhalb GWR, Gebäude Nr. 9a auf GS Nr. 211 im Bauinventar als „erhaltenswert“ inventarisiert, Hochwasserschutz gewährleistet durch Sanierungsprojekt von 2010 Das Gebäude Nr. 9a kann ausgespart werden da es in der Parzelle nicht anders platziert werden kann, vgl. Stellungnahme Vorprüfungsbericht in Tabelle unter Kapitel 2.2	3	West

4.3.4 Erhöhung der Gewässerraubbreite

Beim Vorliegen von Wasserbau-, Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekten sowie bei geplanten Gewässerverlegungen sind die GWR-Breiten entsprechend zu erhöhen. Des Weiteren können die GWR-Breiten auch bei bestimmten, besonders ins Gewicht fallenden Schwachstellen erhöht werden. Diese Gründe für eine Erhöhung der GWR-Breiten liegen in Büron jedoch nicht vor.

Im Dorfkern wird der GWR in einem Bereich an bestehende kantonale Baulinien angepasst und dadurch verbreitert:

Nr.	GEWÄSSER			ERHÖHUNG GWR
	Name	GS-Nr.	Gebiet	Begründung
1d	Dorfbach	44, 45, 48, 944, 945	Unterdorf	Anpassung GWR an kantonale Baulinien → Erhöhung der GWR-Breite im Regelfall von 14 m auf 20.1 m

4.3.5 Weitere Anpassungen (Umfahren von Anlagen)

Bei öffentlichen Verkehrsachsen wie Strassen und Bahnlinien kann der GWR auch ausserhalb des dicht überbauten Gebiets an die Grenze des entsprechenden Objekts angepasst werden, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Bei Kreuzungen von Gewässern mit der Bahnlinie, Kantons- und Gemeindestrassen wird der GWR in Büron unterbrochen.

4.3.6 Umgang mit bestehenden Zonen zur Gewässerfreihaltung

In Büron besteht auf dem Grundstück Nr. 914 bereits eine Grünzone im Zusammenhang mit einem Gewässer. Diese Grünzone Gewässerraum bleibt bestehen.

Bei der bestehenden Naturschutzzone Müliweiher wird auf den GWR verzichtet (vgl. Anpassung Nr. 7a in Kap. 4.3.2). Gründe dazu sind, dass man aufgrund der Grösse (stehendes Gewässer mit einer Wasseroberfläche von weniger als 0,5 ha) auf den GWR verzichten kann und der Müliweiher zu einem grossen Teil an die Freizeit- und Erholungszone Müliweiher grenzt, die gemäss Art. 12 Abs. 1 BZR der Erhaltung und Pflege des Müliweiher und seiner Umgebung als naturnahes Erholungsgebiet dient. Zudem führte der Perimeter der Naturschutzzone bereits bei der letzten Ortsplanungsrevision zu grossen Diskussionen und wurde gemeinsam mit der Gemeinde, dem Lawa und den betroffenen Eigentümern bestmöglich abgegrenzt.

4.4 Generalisierung der Gewässerräume

Der Gewässerraum wurde generalisiert und begradigt. Wo möglich wurde er an die Daten der amtlichen Vermessung wie z.B. Fixpunkte oder Parzellengrenzen angepasst. Im Rahmen der Generalisierung fand keine wesentliche Unterschreitung der Gesamtfläche des Gewässerraums statt, da eine flächenneutrale Kompensation von Minderbreiten durch Mehrbreiten angestrebt wurde.

Grundsätzlich wurden GWR symmetrisch, also mittig ab der Gewässerachse, ausgeschieden. Teilorts wurde der GWR aufgrund der lokalen Situation asymmetrisch ausgeschieden. Dies ist der Fall, wenn der GWR einseitig an bestehende Bebauungen, Parzellengrenzen oder sonstigen AV-Daten angepasst wurde. Insbesondere wurde der GWR an einigen Stellen asymmetrisch an die Verkehrsanlagen angepasst.

4.5 Dokumentation GWR ohne Bewirtschaftungseinschränkungen

4.5.1 Grundlagen

Zur Verhinderung nachteiliger Einwirkungen auf Gewässer sieht das GSchG unter Art. 36a Abs. 3 vor, dass der Gewässerraum extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Folgende Vorgaben von Art. 41c GSchV gelten sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Bauzone:

- Es dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden.
- Es dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.
- Es ist nur eine extensive Nutzung gem. Art. 41c GSchV erlaubt, auch für Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.
- Dauerkulturen nach Art. 22 Abs. 1 Bst. a-c, e, g-i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) sind in ihrem Bestand zu schützen.

Flächen innerhalb der Bauzone wie z.B. Gärten, Freizeit-, Sport- und Parkanlagen sind somit im Bereich des Gewässerraums nur extensiv zu nutzen.

Der Gewässerraum kann landwirtschaftlich extensiv genutzt werden, sofern die Nutzung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) und den nachfolgenden Biodiversitätsflächen (BFF) entspricht: Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide, Waldweide. Diese BFF-Typen sind beitragsberechtigt und für die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) anrechenbar.

In drei Fällen können Ausnahmen vom Grundsatz der extensiven Bewirtschaftung der GWR gemacht werden: Eindolungen, Randstreifen und grosse Fliessgewässer. Im Folgenden werden die Ausnahmen kurz beschrieben:

Eindolungen (Art. 41c Abs. 6b GSchV)

Für den GWR an eingedolten Gewässerabschnitten bestehen keine Bewirtschaftungseinschränkungen. Die übrigen Einschränkungen bzgl. Anlagen gelten jedoch auch bei Eindolungen.

Randstreifen (Art. 41c Abs. 4bis GSchV)

Grundsätzlich ist der GWR mittels Generalisierung und Korridorbildung an bestehende, vermasste Planinhalte der AV, bei flächenneutraler Kompensation, anzupassen. Reicht der GWR bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrslage hinaus, so kann für den landseitigen Teil des GWR Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen bewilligt werden. Folgende Bedingungen sind dabei einzuhalten:

- Die Verkehrsachsen weisen eine Barrierewirkung für Kleintierpopulationen und andere Artengruppen auf. Die Oberflächen unterscheiden sich in ihrer Struktur deutlich von den angrenzenden Flächen und haben kaum ökologische Qualität.
- Es ist sicherzustellen, dass keine Dünger und Pflanzenschutzmittel über die Bewirtschaftung der Randstreifen ins Gewässer gelangen können.
- Ein Randstreifen soll in der Regel die maximale Breite von 3 m nicht überschreiten.

Grosse Fliessgewässer (§ 11bbis und 11e KGSchV)

Die ermittelten Gewässerräume der grossen Fliessgewässer (natürliche Gerinnesohlenbreite von über 15 m), wozu auch die Sure zählt, gehen teilweise deutlich über die 15m Uferbereiche hinaus, die Art. 41a GSchV fordert. Damit ragen sie stellenweise weit in die landwirtschaftliche Nutzfläche hinein. Daher kann bei grossen Fliessgewässern der GWR ausserhalb der Bauzone in einen inneren und beidseitig je einen äusseren Korridor aufgeteilt werden. Die minimale Breite des inneren Korridors setzt sich aus der aktuellen Gerinnesohlenbreite plus beidseitigen Uferstreifen von min. je 15 m ab Uferlinie zusammen. Liegen wichtige Gründe des Natur- und Gewässerschutzes vor, kann die Behörde eine Verbreiterung des inneren Korridors verlangen.

4.5.2 Übersicht Ausnahmen Bewirtschaftungseinschränkungen

Im Folgenden werden die Ausnahmen des GWR ohne Bewirtschaftungseinschränkungen aufgeführt. Zusätzlich wird auch vermerkt, weshalb nicht auf den GWR verzichtet werden konnte:

Nr.	GEWÄSSER		Ohne Bewirtschaftungseinschränkung	
	Name	GS-Nr.	Gebiet	Begründung
5b	Dorfbach (oberhalb iBZ)	332	Berg	Eindolung (kein Verzicht auf GWR, da in Wildtierkorridor)
7b	Zufluss Müliweiher	367, 371, 373, 384	Müliweiher	Eindolung, Zuleitung zum Müliweiher (kein Verzicht auf GWR, da Hochwasserschutz nicht gewährleistet)
7c	Nord-Westlicher Abfluss Müliweiher in Dorfbach	373	Oberdorf	Privates Gewässer - Eindolung, Überlauf aus Müliweiher (kein Verzicht auf GWR, da Hochwasserschutz nicht gewährleistet)
8b	Schleerütigrabenbach	298, 299, 309, 528, 532, 639 654,	Schleerüti	Eindolung (kein Verzicht auf GWR, da Hochwasserschutz nicht gewährleistet)
8c	Erlenstudbächlein / Schleerütibach	429, 435, 437, 443, 450	Landhof & Brunnenhof	Eindolung (kein Verzicht auf GWR, da Hochwasserschutz nicht gewährleistet)

Der Gewässerraum entlang der Sure beträgt ab Gewässermitte 18.5 m. Eine Aufteilung in einen inneren (15 m ab Uferlinie) und einen äusseren Korridor (ohne Bewirtschaftungseinschränkungen) ist in diesem Fall nicht zweckmässig, da der äussere Korridor nach der Strasse zu schmal würde.

4.6 Aufheben wasserbaurechtlicher Baulinien

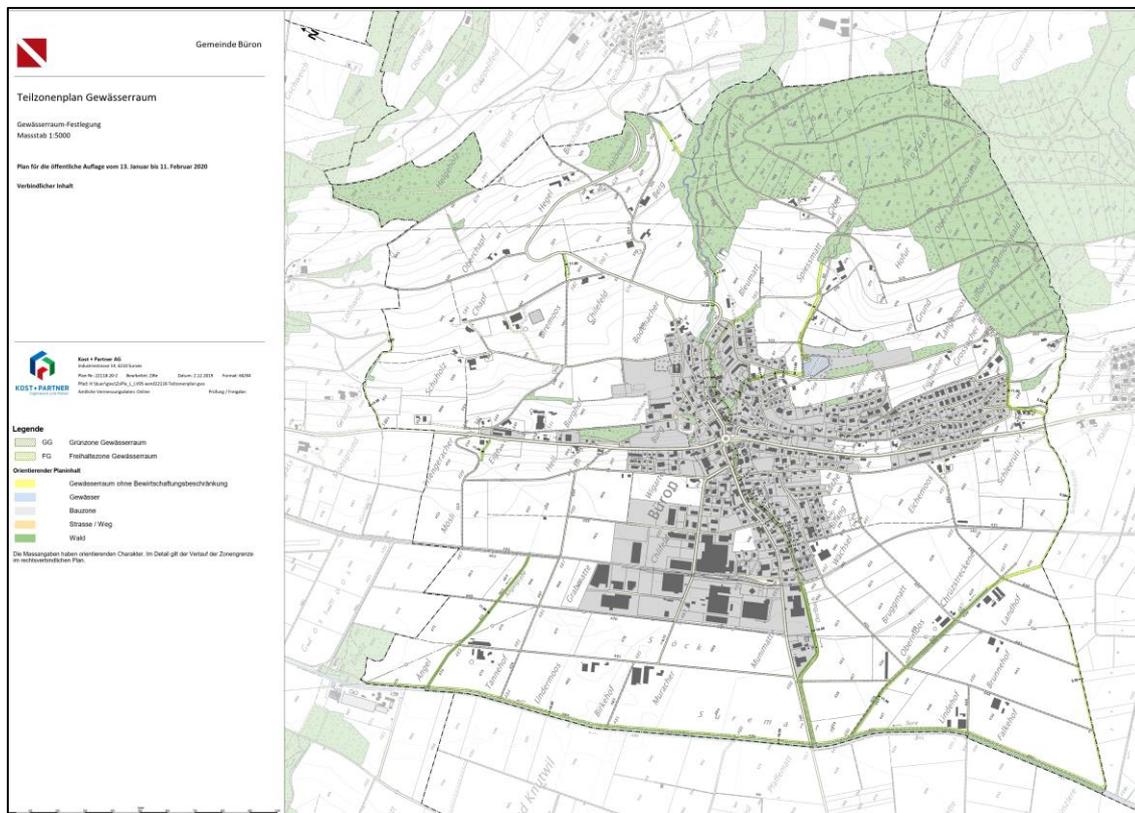
Die Baulinien entlang des Dorfbachs auf einem Abschnitt im Unterdorf und die Teilzone Gewässerraumfreihaltung im Bebauungsplan „Dorf“ entsprechen in ihren Geometrien den dort neu festgelegten Gewässerräumen. Darum werden die kantonalen Baulinien aufgehoben und der Baulinienplan entsprechend angepasst (vgl. Kap. 5.5). Auf eine Änderung des Bebauungsplanes zur Aufhebung der Teilzone GWR wird zum jetzigen Zeitpunkt noch verzichtet; im Rahmen der kommenden Gesamtrevision der Ortsplanung wird dies jedoch vorgenommen.

5 ERGEBNISSE

5.1 Teilzonenpläne Gewässerraum

Das Hauptergebnis der GWR-Festlegung sind die Teilzonenpläne „Gewässerraum innerhalb Bauzone“ im Massstab 1:1'000 und „Gewässerraum ausserhalb Bauzone“ im Massstab 1:5'000, jeweils mit generalisierten GWR und Vermassungen.

Vermast wurden pro zweckmässigen Abschnitt je nach lokaler Situation die Gesamtbreiten des GWR, die einseitigen Breiten ab Gewässerachse oder die Abstände zwischen GWR-Grenzen und AV-Daten. Bei Abschnitten mit häufig wechselnden GWR-Geometrien wurde aus Gründen der Einfachheit und Übersichtlichkeit nur an ausgewählten Stellen eine Vermassung gesetzt. Die Massangaben haben orientierenden Charakter. Massgebend ist die Definition der Zonengrenze im rechtsverbindlichen Plan.



Teilzonenplan „Gewässerraum ausserhalb Bauzone“



Teilzonenplan „Gewässerraum innerhalb Bauzone“

5.2 Änderung verbindlicher Inhalt Zonenplan

Die GWR werden als überlagernde „Grünzone Gewässerraum (GG)“ und als überlagernde „Freihaltezone Gewässerraum (FG)“ sowohl im Zonenplan Siedlung als auch im Zonenplan Landschaft ergänzt.

5.3 Änderung orientierender Inhalt Zonenplan

Als orientierender Planinhalt werden zudem die „Freihaltezonen Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen“ ergänzt.

5.4 Änderung Bau- und Zonenreglement

Mit Artikel 14 BZR ist die Grünzone Gewässerraum (GG) in der Bauzone bereits geregelt. Die Formulierung wird jedoch an den geforderten Mindestinhalt gemäss kantonalem Muster-BZR und der Arbeitshilfe „Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung“ angepasst.

Art. 14 Grünzone Gewässerraum (GG)

1. Die Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen.
2. Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die überlagerte Fläche zählt zu der anrechenbaren Grundstücksfläche.
3. Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

Das BZR wird zusätzlich mit dem Artikel 16a zur Freihaltezone Gewässerraum (FG) für den Gewässerraum in der Nichtbauzone gemäss kantonalem Muster-BZR ergänzt. Die Formulierung entspricht dem geforderten Mindestinhalt und der Arbeitshilfe „Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung“.

Art. 16a Freihaltezone Gewässerraum (FG)

1. Die Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen.
2. Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 11e der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV).
3. In den im Zonenplan speziell bezeichneten Zonen innerhalb der Freihaltezone Gewässerraum gelten die Nutzungseinschränkungen gem. Art. 41c Abs. 3 und Abs. 4 GSchV nicht.

Der bestehende Artikel 33 BZR wird gestrichen, da er aufgrund der GWR-Festlegung und den entsprechenden BZR-Artikeln nicht mehr notwendig ist:

~~Art. 33 — Gewässerabstand~~

- ~~1. Gegenüber der Sure haben Bauten einen Abstand von 15.00 m ab der Böschungsoberkante einzuhalten.~~
- ~~2. Wo keine speziellen Baulinien festgelegt sind, gelten für Bauten und Anlagen die Abstandsvorschriften gemäss dem Gesetz über den Wasserbau und die Wasserkraft WBG/SRL Nr. 760) sowie die Bestimmungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV).~~

5.5 Änderung Baulinienplan

Die kantonalen Normalbaulinien sowie die Baulinien für unterirdische Bauteile entlang des Dorfbachs auf den Grundstücken Nr. 44, 45, 48, 944 und 945, die mit dem Regierungsratsentscheid Nr. 396 vom 6. April 2004 sowie Nr. 1387 vom 16. Dezember 2011 genehmigt wurden, werden aufgehoben. Die Baulinien dienen gemäss RRE Nr. 1387 vom 16.12.2011 dazu, das Neubau-Projekt zu realisieren sowie den GWR bis zu seiner Festlegung zu sichern. Diese beiden Aufgaben sind nun erfüllt. Die bisher gültigen Abstände und Nutzungsmöglichkeiten bleiben auch mit der Auscheidung der überlagernden Grünzone Gewässerraum bestehen.

Gleichzeitig werden auch die Baulinien Gewässer zur Sicherung des Gewässerraums entlang des Dorfbachs oberhalb des Kreisels auf den Parzellen Nrn. 18, 19, 21 und 825, welche mit dem Entscheid Nr. 1157 vom 29. Oktober 2019 genehmigt wurden, aufgehoben.

Das Verfahren der Baulinienplanänderung richtet sich gemäss § 65 des Strassenverkehrsgesetzes (StrG) und wird im Rahmen des Verfahrens der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung durchgeführt.

Da es sich um kantonale Baulinien handelt, entscheidet grundsätzlich der Regierungsrat über den Baulinienplan und allfällige Einsprachen (§§ 66 Abs. 1 StrG).



Ausschnitt Änderung Baulinienplan

6 BEURTEILUNGSKRITERIEN

6.1 Erfüllung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung

Die GWR-Festlegung entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung:

- Die natürlichen Gegebenheiten und die Lebensgrundlage Wasser werden bei raumwirksamen Tätigkeiten stärker berücksichtigt.
- Flussufer werden freigehalten und der öffentliche Zugang sowie die Begehung wird erleichtert.
- Die GWR als wichtige Grün- und Freiflächen innerhalb und ausserhalb der Siedlungen werden gesichert. Dies erhöht die Siedlungs- und Landschaftsqualität.
- Die GWR schränken an verschiedenen Orten die Ausdehnung des Siedlungsgebiets ein und fördern dadurch die Siedlungsentwicklung nach innen.

6.2 Ergebnisse der Mitwirkung und deren Umsetzung

Im Rahmen der öffentlichen Auflage werden die Betroffenen nötigenfalls von ihrem Einspracherecht Gebrauch machen können.

6.3 Übereinstimmung mit dem kantonalen und dem regionalen Richtplan

Der Kantonale Richtplan (KRP) 2015 enthält keine Festlegungen, die offensichtlich gegen die vorliegenden Änderungen der Planungsinstrumente sprechen.

Die Gemeinde Büron ist Mitglied des regionalen Entwicklungsträger Sursee-Mittelland. Die Regionale Entwicklungsstrategie (RES) Sursee-Mittelland 2016 enthält keine Festlegungen, die gegen die vorliegenden Änderungen der Planungsinstrumente sprechen.

7 KERNPUNKTE FÜR DIE BEURTEILUNG DER ORTSPLANUNGSREVISION

7.1 Bisherige Entwicklung der Gemeinde

Keine Bemerkungen, da diese Fragestellung im Zusammenhang mit der Gewässerraumfestlegung nicht relevant ist.

7.2 Künftige Entwicklung, ortsplanerische Zielsetzungen, Zielkonflikte / -konformität

Keine Bemerkungen

7.3 LUBAT – Bauzonenkapazität (Einwohner)

Keine Bemerkungen

7.4 Siedlungsentwicklung nach innen, Verfügbarkeit des Baulands, Siedlungsqualität, Sondernutzungsplanungen

Keine Bemerkungen

7.5 Begründung der Planänderungen

Vgl. Kapitel 1.2 dieses Berichts

7.6 Begründung des allfälligen zusätzlichen Bedarfs an Bauzonen

Keine Bemerkungen

7.7 Kompensatorische Auszonungsmöglichkeiten

Keine Bemerkungen

7.8 Rückzonungen

Keine Bemerkungen

7.9 Beanspruchte Fruchtfolgeflächen

Keine Bemerkungen

7.10 Übersicht über den Stand der Erschliessung / Erschliessungsrichtplan

Keine Bemerkungen

7.11 Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung

Keine Bemerkungen

7.12 Weilerzonen

Keine Bemerkungen

7.13 Reglementänderungen

Vgl. Kapitel 5.4 dieses Berichts

8 WEITERE THEMEN

8.1 Umweltverträglichkeitsprüfung / Nachweis der Umweltverträglichkeit

Keine Bemerkungen

8.2 Lärmemissionen und -immissionen, Lärmempfindlichkeitsstufen

Keine Bemerkungen

8.3 Waldfeststellungsverfahren, statische Waldgrenze

Keine Bemerkungen

8.4 Gewässerraum-Freihaltung

Vgl. gesamter Bericht

8.5 Grundwasserschutz

Keine Bemerkungen

8.6 Naturgefahren und deren Umsetzung in die Nutzungsplanung

Vgl. Kapitel 3.1 dieses Berichts.

8.7 NIS-Verordnung (Mobilfunk und dergleichen)

Keine Bemerkungen

8.8 Risikovorsorge

Keine Bemerkungen

8.9 Vorhandene oder vermutete Altlasten

Keine Bemerkungen

8.10 Landschafts- und Naturschutz sowie Geotopschutz

Vgl. Kapitel 3.3 und 3.4 dieses Berichts

8.11 Denkmalschutzobjekte

Keine Bemerkungen

8.12 Öffentliche Bauten und Anlagen bzw. entsprechende Zonen

Keine Bemerkungen

8.13 Energieplanungen

Keine Bemerkungen

8.14 Verkehrsintensive Einrichtungen

Keine Bemerkungen

8.15 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebsstrukturen

Keine Bemerkungen

8.16 Landumlegungen

Keine Bemerkungen

8.17 Sonderzonen

Keine Bemerkungen

8.18 Weitere Informationen und Abklärungen

Keine Bemerkungen

8.19 Abbau- und Deponieprojekte

Keine Bemerkungen